

BESTATTERVERBAND BAYERN E. V.



Satzung und
Geschäftsordnung

Juni 2004



SATZUNG

Bestatterverband Bayern e. V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Bestatterverband Bayern e. V.“.
2. Der Verein wird beim Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die gemeinsamen ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestattungsgewerbes auf Landesebene zu fördern, insbesondere bezweckt er:
 - a) für die Durchführung würdiger und individueller Bestattungen einzutreten,
 - b) zur Sicherung der freien Berufsausübung des Bestattungsgewerbes Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen zu führen,
 - c) die Interessen des Bestattungsgewerbes als Berufsgruppe bei gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und Verwaltungsbehörden zu vertreten und dabei im gemeinsamen Interesse die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft einzuschalten,
 - d) die Interessen des Bestattungsgewerbes bei Stellen öffentlichen und privaten Rechts zu vertreten,
 - e) auf eine systematische Aus- und Weiterbildung zur Erhöhung des beruflichen Leistungsstandes hinzuwirken und dabei mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V., den Handwerkskammern und den Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zusammenzuarbeiten,
 - f) den Mitgliedern Rat und Hilfe in rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zu gewähren,
 - g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu

bekämpfen, sowie auf zulässige allgemeine Geschäftsbedingungen hinzuwirken und unzulässige, allgemeine Geschäftsbedingungen zu unterbinden,

- h) Richtlinien für die redliche Berufsausübung in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband aufzustellen und für deren Durchsetzung zu sorgen,
 - i) das Ansehen des Bestattungsgewerbes in der Öffentlichkeit zu heben und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
 - j) die Öffentlichkeit, insbesondere in Verbindung mit Rundfunk, Fernsehen und der Presse über die Belange des Bestattungsgewerbes zu informieren und in der Öffentlichkeit für die Ziele des Bestatterverbandes einzutreten,
 - k) bei der Durchsetzung der Ziele des Bestatterverbandes mit den Verbänden der Steinmetze, Friedhofsgärtner, Sarghersteller und sonstiger Zulieferer für das Bestattungsgewerbe und dem Bundesverband zusammenzuarbeiten.
2. Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Zugehörigkeit zum Bundesverband

Der Verband ist dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. (BDB) als dessen Mitglied angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Handelsgesellschaften des HGB werden, die selbständig ein Bestattungsunternehmen mit Sitz in Bayern betreiben.
 - b) Im Bestattungsunternehmen mitarbeitende Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder und Schwiegerkinder) können ordentliche Mitglieder werden.
 - c) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf den Hauptsitz des Unternehmens und die Niederlassungen, für die sie beantragt wird. Bestehen selbständige Niederlassungen eines Unternehmens in verschiedenen politischen Gemeinden in Bayern, so können insoweit mehrere Mitgliedschaften erworben werden.

d) Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist eine angemessene, persönliche, betriebliche und fachliche Ausstattung des Bestattungsunternehmens. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, daß der Inhaber, ein persönlich haftender Gesellschafter bei einer Handelsgesellschaft bzw. der Geschäftsführer oder der Mehrheitsgesellschafter bei der juristischen Person, fünf Jahre im Bestattungsgewerbe tätig ist.

2. Fördernde Mitglieder

können natürliche oder juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften des HGB sein, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die satzungsmäßigen Ziele des Bestatterverbandes unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

können Personen werden, die sich um die Bestrebungen des Bestatterverbandes besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Bestatterverband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann in Abwesenheit endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die jeweilige Satzung des Bestatterverbandes als für sich verbindlich an.

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt zunächst als Gastmitglied für ein Jahr. Anschließend entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.

3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Betriebsaufgabe,

2. bei natürlichen Personen durch Tod,

3. bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften des HGB durch deren Liquidation,

4. bei einer Übertragung, einem Verkauf oder einer Verpachtung des Unternehmens oder des mehrheitlichen Anteils an dem Unternehmen,
5. bei Gastmitgliedschaften bei Ablehnung der endgültigen Aufnahme durch den Vorstand,
6. durch Austritt aus dem Verband.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erforderlich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn eine für die Aufnahme maßgebliche Voraussetzung nicht mehr zutrifft,
- b) wenn gegen das Mitglied oder gegen den Geschäftsführer rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen wurde, die Ehre und Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß in Unkenntnis des Vorstandes eine solche Strafe bereits bei der Aufnahme vorlag,
- c) wenn in der Satzung vorgesehene Pflichten gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt wird,
- d) bei schwerwiegenden, wiederholten, trotz Abmahnung fortgesetzten Wettbewerbsverstößen,
- e) bei schwerwiegendem, verbandsschädigendem Verhalten,
- f) wenn fällige Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen und Versammlungen des Verbandes.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht der Wählbarkeit steht nur den ordentlichen Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder, nicht den Gastmitgliedern und den fördernden Mitgliedern zu.

4. Die Stimmberechtigung für Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung regelt sich wie folgt:
 - a) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann sich von Familienmitgliedern für die Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Im übrigen sind maximal zwei Stimmrechtsvollmachten zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht muß schriftlich erfolgen. Sie kann nur für eine Mitgliederversammlung erteilt werden und ist dem Versammlungsleiter zu übergeben.
 - b) Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Wird ein Bestattungsunternehmen von mehreren natürlichen Personen die Mitglieder sind, in Form einer GbR geführt, so haben diese zusammen nur eine Stimme.

6. Betreibt ein Mitglied mehrere Zweigniederlassungen seines Unternehmens, so hat es für jede Zweigniederlassung, für die eine Mitgliedschaft erworben wurde, eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf max. 20 Stimmen begrenzt.
7. Für einen Firmenverbund, bei welchem Inhaberschaften oder Mehrheitsbeteiligungen an einzelnen Mitgliedsunternehmen in einer Hand liegen, gilt unabhängig von der Zahl der Einzelmitgliedschaften eine Stimmrechtsbegrenzung auf 20 Stimmen.

Einzelne Niederlassungen für die gem. Ziffer 6 ein eigenes Stimmrecht besteht, sind dabei mitzurechnen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung und die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten,
3. dem Vorstand Änderungen des Unternehmens betreffend Geschäftsitz, Inhaberschaft, Anschrift, Gewerbegegenstand sowie Änderungen im Handelsregister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern es sich um Umstände handelt, die im Handelsregister geändert wurden, ist ein Handelsregisterauszug zu übermitteln.

§ 9 Beiträge

1. Die aus der Tätigkeit des Verbandes einschließlich seiner Zusammenarbeit mit dem Bundesverband erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Es werden
 - einmalige Aufnahmebeiträge
 - jährliche Mitgliedsbeiträge

 - außerordentliche Beiträgeerhoben.
3. Die Beitragshöhe wird durch den Vorstand entsprechend dem Wirtschaftsplan festgelegt.
4. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verband auf entsprechende Aufforderung durch den Verband zu bezahlen. Beim Übergang des Betriebes im Wege der Erbfolge kann auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr durch den Verband verzichtet werden.
5. Die ordentlichen Beiträge sind jeweils jährlich im voraus bis spätestens 31.03. des Jahres zu entrichten.
6. Außerordentliche Beiträge können bei nachweisbar bestehendem Bedürfnis erhoben werden. Sie sind vom Vorstand gegenüber den Mitgliedern zu begründen; sie sind nach Aufforderung zu bezahlen.
7. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei einer Beendigung während des Geschäftsjahres tritt eine Reduzierung der Beiträge nicht ein.
8. Wird ein Mitglied, welches zunächst lediglich als Gastmitglied für ein Jahr aufgenommen wurde, anschließend nicht endgültig als ordentliches Mitglied aufgenommen, so wird die Aufnahmegebühr zurückbezahlt. Der Jahresmitgliedsbeitrag verbleibt dem Verband.

§ 10 Organe des Verbandes

sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet,
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand jederzeit einberufen kann oder die er innerhalb von vier Wochen einberufen muß, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, Geschäftsberichte, Kassenberichte
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
 - e) Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Austritt aus dem Bundesverband
 - h) Auflösung des Vereins
4. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden; die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Diese gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt.
5. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
6. Anträge von Mitgliedern müssen vom Vorstand nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
7. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder. Die Satzungsänderung muß in der Einladung zur Versammlung angekündigt sein und es muß der vollständige Wortlaut der beantragten Satzungsänderung mitgeteilt sein.

Kommt eine zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder in dieser Versammlung nicht zustande, so ist nach Ablauf eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Anwesenden oder mittels Vollmacht vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Satzungsänderung entscheiden. Dies ist in der Einladung bekannt zu machen.

8. In der Mitgliederversammlung können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auch nachträglich noch einzelne Punkte auf die Tagesordnung zur Beschlußfassung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes und der Austritt aus dem Bundesverband.
9. Für den Fall des beantragten Austritts aus dem Bundesverband ist wie bei Satzungsänderungen zu verfahren.
10. Bei Beschlußfassungen, Abstimmungen und Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung Abweichendes bestimmt.
11. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

Fehlt die Beschlußfähigkeit, so beruft der Vorstand innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hiervon ist in der Ladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
 - b) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß zwei Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
2. Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht ein Beirat, der zusammen mit diesem den erweiterten Vorstand bildet.

Der Beirat besteht aus sieben Personen, die nach Möglichkeit aus den sieben Regierungsbezirken stammen sollen und dem von der Junioren-

versammlung gewählten Juniorensprecher, der dem Beirat beigeordnet ist.

3. Befugnisse und Aufgaben des Vorstands und des Beirats regelt die Geschäftsordnung.
4. die Mitglieder des Vorstands und des Beirats müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Ist das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, so kann das Mitglied des Vorstands oder des Beirats nur ein persönlich haftender Gesellschafter der Handelsgesellschaft oder Geschäftsführer oder ein Mehrheitsgesellschafter der juristischen Person sein.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Sitzungen des Vorstandes finden statt, soweit dies die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Vorsitzende lädt zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder zu Sitzungen des um den Beirat erweiterten Vorstandes ein.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt diese Sitzungen. Soweit der Vorsitzende verhindert ist, übt ein Stellvertreter diese Funktionen aus.

Der Vorsitzende muß eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands einberufen, wenn dies drei Mitglieder dieses Gremiums verlangen; er muß eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen, wenn dies drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes beantragen.

Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden, können im Umlaufverfahren getroffen werden, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes einrichten. Die Einzelheiten einschließlich der Honorierung sind in einem Geschäftsstellenvertrag geregelt.
8. Die Geschäftsführung des Verbandes wird in einer Geschäftsordnung

im einzelnen geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat erarbeitet und beschlossen wird.

9. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden, deren Empfehlungen von ihm angemessen zu berücksichtigen sind.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse, die Kosten und die Belege über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
3. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 14 Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag der Vorstandsschaft wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenvorsitzende.

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer sich als ordentliches Mitglied des Verbandes für dessen Belange in besonderem Maße verdient gemacht hat.

Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 15 Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes steht keinem Mitglied ein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen zu. Etwaige, nach Tilgung der Verbindlichkeiten übrigen Vermögenswerte, sind auf das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit der Maßgabe zu übertragen, daß diese gleichartigen berufsständischen Zwecke zugewendet werden sollen.

§ 17 Schlußbestimmungen

Durch diese Neufassung der Satzung wird die bisherige Satzung aufgehoben. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus den Mitgliedschaftsverhältnissen ist der Sitz des Verbandes.

GESCHÄFTSORDNUNG

Bestatterverband Bayern e. V.

§ 1 Geschäftsführung

- I. Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 12 der Satzung).
Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- II. Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden
 - a) Führung der laufenden Verbandsgeschäfte mit Hilfe der Geschäftsstelle
 - b) Einberufung von Versammlungen und Sitzungen und Festlegung der Tagesordnung
 - c) Eröffnung, Leitung und Schließung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen
 - d) Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
 - e) Vertretung des Landesfachverbandes in allen Gremien des Bundesverbandes
- III. Aufgaben und Befugnisse der Stellvertreter
 1. Vertretung des Vorsitzenden

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt ein von ihm beauftragter Stellvertreter die laufenden Geschäfte wahr. Mangels Festlegung durch den Vorsitzenden erfolgt diese Vertretung durch den ältesten Vertreter. Ist der Vorsitzende und dieser Stellvertreter nicht anwesend, so bestimmen die verbleibenden Vertreter, wer die allgemeine Geschäftsführung übernimmt.

2. Wahrnehmung von Sonderaufgaben

Es werden folgende Sonderaufgaben wahrgenommen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
Dieses Arbeitsgebiet umfasst unter anderem:
- Steuerung von Presseveröffentlichungen
 - Berichte zu besonderen Gedenktagen
 - Werbung nach außen
 - Kontakte mit Verbandsorganen, Behörden, Verbänden, Religionsgemeinschaften
 - Förderung zur Anerkennung des Verbandes in der Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und anderen Landesverbänden
 - Herausgabe einer Verbandszeitung
- b) Finanzen
Diese Aufgaben werden von dem Schatzmeister wahrgenommen.
Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:
- Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nebst Vortrag in der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung
 - Überwachung der Kassenführung
- c) Friedhofswesen
Dieses Aufgabengebiet umfasst unter anderem:
- Tätigkeitsgebiet des Bestatters am Friedhof
 - Gutachten zum Friedhofsbereich
 - Sachkunde zu Geräten für Grabmachertechnik
 - Kontakte zu Berufsgenossenschaft, AFD, Friedhofsgärtner, Steinmetzen und Friedhofsverwaltern
- d) Jungunternehmer
Zu dem Aufgabengebiet gehört:
- die Wahrnehmung besonderer Interessen der Jungunternehmer
 - Ausarbeitung von Programmen
 - Organisierung spezieller Zusammenkünfte mit Schwerpunktthemen Aus- und Fortbildung
 - Kontaktpflege der Jungunternehmer untereinander
- e) Aus-, Fortbildungs- und Prüfungswesen
Zu den Aufgaben gehört unter anderem:
- die Erstellung von Programmen für Aus- und Weiterbildung
 - Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und den Handwerkskammern bei der Veranstaltung von Fortbildungsprüfungen
 - die Förderung der Interessen des Verbandes an einer Eingliederung des Bestatterberufes als Vollhandwerk in die Handwerksrolle A.

§ 2 Aufgaben der Beiratsmitglieder

Die Beiratsmitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei besonderen Sachfragen. Hierfür können Arbeitsausschüsse gebildet werden, insbesondere zu den den Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes obliegenden Sonderaufgaben.

§ 3 Geschäftsstelle

Für die vom geschäftsführenden Vorstand einzurichtende Geschäftsstelle gilt folgendes:

In dem Vertrag sind die Aufgaben der Geschäftsstelle im einzelnen festzulegen, insbesondere

- a) Ort der Geschäftsstelle
- b) Festlegung der Verantwortlichkeit
- c) räumliche und sachliche Ausstattung
- d) monatliche Vergütung
- e) Vertragsdauer und Kündigung

§ 4 Juristischer Beratervertrag

Der geschäftsführende Vorstand kann mit einem Anwaltsbüro einen juristischen Beratervertrag abschließen. In dem Vertrag sind festzulegen:

- a) Umfang der Beratungen
- b) monatliche Vergütung
- c) Sondervergütungen für bestimmte Tätigkeiten
- d) Vertragsdauer und Kündigung

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen. Dem Bewerber wird ein Fragebogen sowie ein Auszug aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung zugeschickt.

Der Aufnahmeantrag wird zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen dem geschäftsführenden Vorstand zur Begutachtung und Bewertung vorgelegt. Um ein klares Bild über den Bewerber zu erhalten, kann eine Begutachtung des Unternehmens vor Ort durch ein Vorstandsmitglied veranlasst werden.

Es ist eine Gewerbebeanmeldung sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei der Aufnahme wird zunächst eine Gastmitgliedschaft für ein Jahr beschlossen. Nach Ablauf des Jahres beschließt der geschäftsführende Vorstand, ob die Gastmitgliedschaft in eine endgültige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied umgewandelt wird oder ob eine Aufnahme in den Bestatterverband nicht erfolgt.

§ 6 Ablauf von Versammlungen und Sitzungen

Zum Ablauf wird folgendes festgelegt:

Die Mitglieder tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, eröffnet die Versammlung bzw. Sitzung, leitet sie entsprechend der Tagesordnung und schließt sie nach deren Erledigung. Antragsteller sind namentlich ins Protokoll zu schreiben.

Wortmeldungen werden entsprechend der vorgebrachten Reihenfolge des Eingangs erteilt.

Von einer Beschlussfassung ist der Text des zu Beschluss stehenden Antrags zu verlesen, erst dann erfolgt die Abstimmung. Das Beschlussergebnis ist niederzuschreiben.

Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen und das Beschlussergebnis festzuhalten.

Das Protokoll muß den Verlauf sinngemäß wiedergeben.

Bei unsachgemäßen Diskussionen kann der Vorsitzende dem Sprecher das Wort entziehen und, wenn erforderlich, eine Rüge erteilen. Der Versammlungsleiter kann in schweren Fällen von Beleidigungen und verbandsschädigendem Verhalten den Unruhestifter von der Versammlung bzw. der Sitzung ausschließen.

Der strittige Punkt ist in der nächsten Versammlung oder Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmungsergebnisse können in der gleichen Sitzung oder Versammlung nicht verändert werden. In der späteren Versammlung oder Sitzung kann der Punkt jedoch erneut diskutiert und bei Vorlage entsprechender Begründung zu einem anderen Abstimmungsergebnis geführt werden.

Der Vorsitzende hat Hausrecht.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- I. Der Jahresabschluß wird eine Stunde vor Beginn der Jahreshauptversammlung ausgelegt. Die Mitglieder tragen sich in die aufgelegte Anwesenheitsliste ein, werden im Mitgliederverzeichnis eingetragen und erhalten für die Abstimmung erforderliche Stimmkarten.

Vollmachtsvertretung gemäß § 7 der Satzung ist möglich.

- II. Begrüßung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
Feststellung, dass frist- und termingerecht eingeladen wurde unter

Bekanntgabe der Tagesordnung.

Feststellung, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen.
Beschluß der Mitgliederversammlung über die Tagesordnung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

III. Totenehrung

IV. Die zur Tagesordnung termingerecht eingegangenen Anträge werden gemäß der Satzung behandelt.
Feststellung, ob noch zusätzliche Anträge gestellt werden.
Beschluß über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung:
Wird der Antrag angenommen, so wird er als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt.

V. Jahresberichte

- Vorsitzender: Geschäftsbericht
- Vorstandsmitglieder: Nach Sachgebieten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Friedhofswesen
 - Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungswesen
 - Jungunternehmerbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion zu den Berichten
- Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenführung

Die Abstimmung kann auch zusammen erfolgen.

VI. Das Ergebnis wird im Protokoll festgehalten.

§ 8 Neuwahlen

Bei Neuwahlen ist folgendermaßen vorzugehen:

I. Wahl des Vorstandes

Der Versammlungsleiter fordert die Mitgliederversammlung zur Berufung eines Wahlausschusses auf.

Es sind zu benennen: Ein Wahlleiter und drei Wahlhelfer.

Wahlleiter und -helfer müssen mit dem Wahrvorgang vertraut sein.

Der bisherige Vorstand und der Beirat treten zurück.

Der Wahlleiter übernimmt den Wahlvorgang.

Der Wahlleiter stellt der Mitgliederversammlung die Frage, nach welchem Modus die Wahl vollzogen werden soll.

Die Versammlung beschließt, ob per Akklamation oder geheim gewählt werden soll.

Ist eine Stimme gegen Akklamation, muß geheim gewählt werden.
Sind von Mitgliedern oder Mitgliedsgruppen Wahlvorschläge eingebracht worden, werden der Versammlung diese bekannt gemacht.
Der alte Vorstand hat das Recht, einen Wahlvorschlag vorzulegen.
Der Wahlleiter fragt nach weiteren Vorschlägen aus der Versammlung.
Die endgültigen Wahlvorschläge werden bekannt gegeben.

1. Wahl des Vorsitzenden

a) Wahl per Akklamation

Der Name des Bewerbers wird zur Wahl aufgerufen. Die stimmberechtigten Mitglieder geben mit Handzeichen ihre Stimme ab.
Sofortige Zählung und Eintrag ins Protokoll (Ja / Nein / Enthaltungen).
Dies wiederholt sich bei jedem Bewerber.

b) Geheime Wahl

aa) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann auf dem Stimmzettel entweder der Name des Bewerbers stehen oder mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden. Wird ein leerer Stimmzettel abgegeben, ist dies als Enthaltung zu werten.

bb) Sind mehrere Kandidaten im Wahlvorgang, muß der Name des Bewerbers, dem das Mitglied seine Stimme geben will, auf dem Wahlzettel stehen.

cc) Treten mehr als zwei Bewerber zur Wahl an und es erreicht kein Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Im Stichwahlgang wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Der Versammlung ist bekanntzugeben, welche zwei Bewerber zur Stichwahl stehen.

Die Stichwahl hat sofort nach der Auszählung des ersten Wahlganges zu erfolgen.

2. Wahl der Stellvertreter

Wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass Einzelwahl durchgeführt werden soll, so muß verfahren werden wie bei der Wahl des Vorsitzenden.

Wird Blockwahl bei den Stellvertretern beschlossen, so schreibt das wählende Mitglied die Namen der Bewerber seines Vertrauens auf den Wahlschein.

Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viele Namen stehen, als Stellvertreter zu wählen sind. Stehen mehr als die zu besetzenden Stellen auf dem Wahlschein, ist dieser Stimmzettel ungültig.

Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.

3. Wahl des Beirates

Bei der Wahl des Beirates wird in gleicher Weise wie bei der Wahl der Stellvertreter verfahren.

II. Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt jährlich und in gleicher Weise wie bei der Wahl der Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Wiederwahl nach einjähriger Pause ist möglich.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

Alle abgegebenen Stimmen werden gezählt und die Endzahl mit der Anwesenheitsliste verglichen. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als die Anwesenheitsliste einschließlich der Vollmachten ausweist.

Die ungültigen Stimmen werden zu den einzelnen Bewerbern sortiert und ausgezählt.

Es erfolgt die Zusammenstellung aller Stimmen.

Es wird eine Kontrollzählung vorgenommen.

Bei knappen Wahlentscheidungen oder mehrfachen Falschzählungen werden von der Versammlung sofort zwei zusätzliche Wahlhelfer berufen, die die Nachzählung der Stimmen vornehmen.

Der Wahlgang mit der detaillierten Stimmenauszählung wird ins Wahlprotokoll aufgenommen.

Der Wahlleiter gibt die Kandidaten bekannt und fragt die gewählten Bewerber, ob sie die Wahl annehmen.

Lehnt ein gewählter Kandidat ab, ist diese Position durch sofortige Wahl zu besetzen.

Nach Abschluß aller Wahlvorgänge unterzeichnen Wahlleiter und -helfer das Wahlprotokoll.

Die Wahlscheine und Auszählungsbögen sind zur möglichen Nachkontrolle bis zur nächsten Wahl zu verwahren.

§ 9 Wahlanfechtung

1. Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch ein begründetes Schreiben an den Wahlleiter erfolgen.
2. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass Satzungsbestimmungen oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind.
3. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuß.
4. Sofern der Wahlausschuß der Beschwerde stattgibt, ist die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen, die innerhalb von drei Monaten anzusetzen ist. Bis dahin führt der Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlbeschwerde ist endgültig. Der Rechtsweg an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 10 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit von Vorstandsmitglieder

1. Scheidet der Vorsitzende durch Amtsniederlegung, durch Tod oder durch Handlungsunfähigkeit aus dem Amt aus, wird folgendes festgelegt:
Bleiben weniger als sechs Monate bis zur turnusmäßigen Wahl, führt der älteste Stellvertreter bis dahin die Amtsgeschäfte.
Bleiben mehr als sechs Monate bis zur turnusmäßigen Wahl, muß der älteste Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl innerhalb von vier Wochen, bei Einberechnung von zwei Wochen Ladefrist (§ 6 Abs. c der Satzung), einberufen.
2. Bei Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes führt die Geschäftsstelle die Verbandsgeschäfte weiter.
Die Geschäftsstelle setzt per Rundbrief die Mitglieder in Kenntnis und schreibt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl aus.
Die Mitgliederversammlung setzt das älteste anwesende Mitglied als Versammlungsleiter ein.
3. Treten einzelne Vorstands- oder Beiratsmitglieder zurück oder fallen durch Tod oder Handlungsunfähigkeit aus, so wird die Ergänzung aus den nachgeordneten Gremien vorgenommen.
Für den Stellvertreter kommt das an Jahren älteste Mitglied aus dem Beirat. Für ein Beiratsmitglied wird das älteste Mitglied aus dem Arbeitsausschuß berufen.

